

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>34. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1981</b>	<b>Nummer 103</b>
---------------------	--	-------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	9. 11. 1981	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Grevenbroich, im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen . . . . .	2204
23212	16. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Aufenthaltsräume und Wohnungen im Dachraum . . . . .	2204
285	16. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sofortuntersuchungen von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht . . . . .	2206
45	9. 11. 1981	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Vollzug der Verordnung über Preisangaben durch die Ordnungsbehörden . . . . .	2206
7861	16. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben . . . . .	2208
7861	17. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft . . . . .	2208
79030	11. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77) . . . . .	2208

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite	
13. 11. 1981	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b> Bek. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1981 . . . . .	2210
	<b>Justizminister</b> Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sowie für die Verwaltungsgerichte Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Münster . . . . .	2221
	<b>Personalveränderungen</b> Innenminister . . . . .	2209
	<b>Hinweise</b> Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 59 v. 27. 11. 1981 . . . . .	2218
	Nr. 60 v. 30. 11. 1981 . . . . .	2219
	Nr. 61 v. 30. 11. 1981 . . . . .	2219
	Nr. 62 v. 7. 12. 1981 . . . . .	2219
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 v. 1. 11. 1981 . . . . .	2220
	Nr. 22 v. 15. 11. 1981 . . . . .	2220
	Nr. 23 v. 1. 12. 1981 . . . . .	2221

230

**I.**

**Genehmigung**  
**der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes**  
**der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft**  
**Rheinland, Teilabschnitt Kreis Grevenbroich,**  
**im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 9. 11. 1981 – II B 2 – 60.413

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Juli 1981 beschlossen, den Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt Kreis Grevenbroich, im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 28. Oktober 1981 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. S. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss und beim Gemeindedirektor in Rommerskirchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1981 S. 2204.

23212

**Aufenthaltsräume und Wohnungen**  
**im Dachraum**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 16. 11. 1981 – V A 2 – 100/62

Die baurechtliche Zulässigkeit des Ausbaus von Dachräumen, insbesondere aber des nachträglichen Ausbaues bestehender Dachräume zu Wohnzwecken, scheint von den Bauaufsichtsbehörden unterschiedlich beurteilt zu werden. Um spezifischen Wohnbedarf kostengünstig decken zu können, sollte bei der Prüfung der baurechtlichen Zulässigkeit von Wohnungen und Aufenthaltsräumen im Dachraum die bauordnungsrechtlich geregelten Ausnahmemöglichkeiten, aber auch die Möglichkeiten der Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften sowie von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht der unmittelbaren Abwehr von Gefahren dienen, im Rahmen des Vertretbaren genutzt werden. Bei Neubaumaßnahmen steht nicht stets der gleiche Spielraum bei der Beurteilung, insbesondere bei Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BBauG und § 86 Abs. 2 BauO NW, zur Verfügung.

Um dem politischen Willen, zusätzlichen Wohnraum in Dachräumen zu schaffen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen und um eine landeseinheitliche Anwendung der baurechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ist folgendes zu beachten:

**1. Beurteilung nach § 62 BauO NW:**

1.1 Von der Forderung nach ausreichenden Trockenräumen, die auch gem. § 62 Abs. 1 BauO NW Voraussetzung der Zulässigkeit von Wohnungen und Aufenthaltsräumen im Dachraum ist, können gem. § 80 Abs. 7 BauO NW Ausnahmen gestattet werden. Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen sind durch RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1973 (MBI. NW. S. 383/SMBI. NW. 23212) bekanntgegeben worden; dieser RdErl. ist für Ausbaumaßnahmen sinngemäß anzuwenden.

1.2 Nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BauO NW müssen Aufenthaltsräume im Dachraum die für Aufenthaltsräume erforderliche Mindesthöhe über mindestens zwei Drittel derjenigen Grundfläche haben, die sich bei einer angenommenen allseitig senkrechten Umschließung von 1,60 m Höhe ergibt. Die Zulässigkeit des Ausbaus bestehenden Dachraumes zu Wohnzwecken sollte nicht davon abhängig gemacht werden, daß die nach § 59 Abs. 3 Satz 1 BauO NW erforderliche lichte Raumhöhe von 2,50 m erreicht wird; von der Ausnahmemöglichkeit des § 59 Abs. 3 Satz 2 BauO NW sollte in der Regel Gebrauch gemacht werden, wenn Aufenthaltsräume eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,3 m über der Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe bis zu 1,5 m bleiben außer Betracht. Sollte beim Ausbau bestehenden Dachraumes diese Höhe aus konstruktiven Gründen nicht erreicht werden können, so bestehen keine Bedenken gegen eine Befreiung bis zu einer lichten Raumhöhe von mindestens 2,2 m über o. g. Fläche.

Werden in einen großen Dachraum Emporen eingeschoben, so genügt oberhalb und unterhalb dieser Emporen eine geringere lichte Raumhöhe.

1.3 Nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BauO NW müssen Aufenthaltsräume, die im Dachraum eingebaut werden, ihre Zugänge und die zugehörigen Nebenräume durch mindestens feuerhemmende Wände, Decken und Türen gegen den nichtausgebauten Dachraum abgeschlossen sein; dies gilt nicht für Wände, Decken und Türen von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß eingeschossiger Gebäude nach § 29 Abs. 3 u. 4 BauO NW. Die in dieser Vorschrift verlangte mindestens feuerhemmende Abtrennung ist nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift nur dann erforderlich,

- wenn mehrere Nutzungseinheiten in den Dachraum eingebaut werden oder
- wenn der Teil des nicht ausgebauten Dachraumes nutzbar und begehbar ist.

In diesen Fällen ist die Abtrennung durch Wände und Decken bis unter die Dachhaut zu führen.  
§ 31 Abs. 1 BauO NW bleibt unberührt.

1.4 Nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW müssen Aufenthaltsräume, die im Dachraum eingebaut werden, unmittelbar über dem obersten Geschoß angeordnet werden, welches unterhalb des Dachraumes liegt. Diese Vorschrift schließt demnach den Einbau von Aufenthaltsräumen in höher gelegenen Dachgeschossen, insbesondere im Dachraum oberhalb der Kehlbalkenlage, im sogenannten „Spitzboden“, aus. Nach dem Stand der Technik können Voraussetzungen geschaffen werden, unter denen gegen den Ausbau von Aufenthaltsräumen in höher gelegenen Dachgeschossen Bedenken aus Gründen des Brandschutzes, der Sicherheit und Gesundheit nicht bestehen. In solchen Fällen würde die Beschränkung des § 62 Abs. 2 Nr. 2 BauO NW zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn die Bauaufsichtsbehörden unter Beachtung der Grundregel des § 62 Abs. 2 Nr. 4 BauO NW – wonach Aufenthaltsräume, die im Dachraum eingebaut werden, einen zweiten gesicherten Rettungsweg haben oder mit Feuerwehrleitern sicher zu erreichen sein müssen – und bei Erfüllung der in den Abschnitten 1.4.1 bis 1.4.3 aufgeführten Voraussetzungen Befreiung erteilen.

Der Einbau von Wohnungen oder einzelnen Aufenthaltsräumen im Dachraum oberhalb des ersten Dachgeschosses kann gestattet werden, wenn

- 1.4.1 die tragenden und aussteifenden Wände und ihre Unterstützungen sowie die Decke und deren Unterstützung im ersten Dachgeschoß – außer in Einfamilienhäusern – mindestens feuerhemmend ausgebildet sind;
- 1.4.2 alle Aufenthaltsräume im gesamten Dachraum – außer in Einfamilienhäusern (vgl. § 39 Abs. 11 BauO NW) – über mindestens eine notwendige Treppe in einem durchgehenden, von mindestens feuerhemmenden Wänden umschlossenen Treppenraum erreichbar sind. Für die innere Verbindung von höchstens zwei Dachgeschossen derselben Wohnung gilt § 39 Abs. 1 Satz 2 BauO NW entsprechend; und
- 1.4.3 jeder Aufenthaltsraum oder jede Wohnung auch im Spitzboden mindestens einen zweiten gesicherten Rettungsweg über eine zweite notwendige Treppe oder über eine ins Freie führende Feuer- oder Nottreppe und/oder über Leitern der Feuerwehr hat.
- 1.5 Für Decken im Dachraum nach Abschnitten 1.3 und 1.4 genügt auch bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine mindestens feuerhemmende Bauart; insofern bestehen keine Bedenken gegen eine Befreiung von der Vorschrift des § 34 Abs. 2 BauO NW.
- 1.6 **Dachflächenfenster**, die der Rettung von Menschen dienen sollen, müssen so angeordnet sein, daß sich in Gefahr befindliche Personen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können und daß diese Personen aus dem Fenster über Leitern der Feuerwehr gerettet werden können. Sie müssen im einzelnen folgende Anforderungen erfüllen:
- der Abstand von der Vorderkante des Daches (Traufe) darf nicht größer als 1 m sein. Wird ein größerer Abstand notwendig, so muß ein Außengangspodest bis zu diesem Abstand angeordnet werden;
  - die Brüstungshöhe darf nicht größer als 1,20 m sein;
  - die Öffnung im Fenster muß im lichten Maß mindestens 90 cm × 120 cm groß sein;
  - die Beschläge des Fensters müssen so beschaffen sein, daß sich das Fenster in vollem Umfang öffnen läßt; Schwingfenster sind nicht zulässig;
  - das Fenster muß so angeordnet sein, daß eine Anleitermöglichkeit für die Feuerwehr gem. § 2 AVO BauO NW mit Kraftfahrdrehleitern oder tragbaren Leitern besteht.
- Daraus ergibt sich, daß Dachflächenfenster im „Spitzboden“ wegen ihrer ungünstigen Lage für die Rettung von Menschen über Leitern der Feuerwehr nicht in Frage kommen.
- 2 **Anforderungen an Aufzüge nach § 40 BauO NW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 AVO BauO NW:**  
Aufgrund vorgenannter Vorschriften müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen Aufzüge Haltestellen in allen Geschossen haben. Soll in einem Gebäude mit fünf oder mehr Vollgeschossen nachträglich der bisher zu anderen Zwecken genutzte Dachraum zu Wohnzwecken ausgebaut werden, so kann die Zulässigkeit dieses Vorhabens nicht von dem Vorhandensein einer Aufzugsanlage abhängig gemacht werden.
- 3 **Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge nach § 64 BauO NW:**  
Nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauO NW ist die Schaffung von Wohnungen im bislang anders genutzten Dachraum nur dann zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- Ist die Herstellung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder beabsichtigt und verpflichtet sich der Bauherr, die nicht überbauten Flächen seines Grundstücks zur Wahrung oder zur Besserung des Wohnumfeldes den Vorschriften des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 BauO NW entsprechend herzurichten und zu nutzen, so ist zu prüfen,
- ob nicht im Einverständnis mit der Gemeinde von der Ablösungsmöglichkeit nach § 64 Abs. 7 BauO NW Gebrauch gemacht werden kann oder
  - ob nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine Befreiung von der Vorschrift des § 64 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauO NW rechtfertigen. Dieses kann z. B. der Fall sein, wenn der Ablösebetrag in einem unangemessenen Verhältnis zu den Kosten des Ausbaus steht und somit die Baumaßnahme verhindern würde oder zusätzliche Parkeinrichtungen nach § 64 Abs. 7 Satz 3 BauO NW nicht in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück erstellt werden können.
- 4 **Örtliche Bauvorschriften nach § 103 BauO NW:**  
Eine örtliche Gestaltungssatzung nach § 103 BauO NW kann im Einzelfall dem Ausbau von Dachräumen zu Wohnungen dann entgegenstehen, wenn in dieser Satzung Dachgauben ausdrücklich verboten sind. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob
- die Dachgauben durch Dachflächenfenster ersetzt werden können,
  - eine Befreiung von dieser Vorschrift zu rechtfertigen ist oder
  - eine entsprechende Änderung dieser Ortssatzung durch die Gemeinde sinnvoll ist.
- 5 **Bauvorlagen bei Ausbau und der Modernisierung von Dachgeschossen:**  
Für den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken sind nur die zur Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Bauvorlagen zu verlangen. Werden bei der Modernisierung von Wohnungen, deren Maßnahmen ansonsten nach der Freistellungsverordnung von der Genehmigung und der Anzeige freigestellt sind, einzelne genehmigungspflichtige Maßnahmen beabsichtigt (z. B. Einbau einer zusätzlichen Wendeltreppe), so genügen Bauvorlagen für diese einzelnen Maßnahmen. Soweit ein Lageplan z. B. zum Nachweis der Anleiterbarkeit oder der Stellplatzverpflichtung erforderlich ist, soll auf das Verlangen nach einer amtlichen Beglaubigung verzichtet werden.
- 6 **Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Ausbaus von Dachgeschossen zu Wohnzwecken:**
- 6.1 **Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ):**  
Bei der Ermittlung der GFZ ist nicht darauf abzustellen, ob der Dachraum für sich ein Vollgeschoß ist oder nicht, sondern darauf, ob das in dem Dachraum liegende Geschoß ein Vollgeschoß ist oder nicht. Ein Vollgeschoß ist dieses Geschoß nur dann, wenn es die für Aufenthaltsräume erforderliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m über mindestens zwei Dritteln seiner Grundfläche hat. Ist dieses Geschoß selbst kein Vollgeschoß, so sind nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zur Ermittlung der GFZ nur die Flächen der Aufenthaltsräume dieses Geschoßes einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl. ihrer Umfassungswände zu berücksichtigen.
- 6.2 **Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes:**  
Ist bei einem Bauvorhaben die im Bebauungsplan festgesetzte GFZ bereits durch die Vollgeschosse eines Gebäudes voll ausgenutzt, sind darüber hinaus Aufenthaltsräume im Dachraum unzulässig. Eine Überschreitung der festgesetzten GFZ zwecks Zulassung von Wohnungen im Dachraum, wäre nur im Wege einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BBauG möglich, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Ob dies der Fall ist, sollte unter den in der Präambel genannten Gesichtspunkten geprüft werden.
- Soweit die im Bebauungsplan festgesetzte GFZ die in § 17 Abs. 1, Spalte 4 BauNVO aufgeführt

Höchstwerte für die GFZ noch nicht ausschöpft, sollte die Gemeinde prüfen, ob sie nicht durch Änderung des Bebauungsplanes eine höhere GFZ bis zu den Höchstwerten des § 17 BauNVO festsetzt, um so den Ausbau der Dachgeschosse zu ermöglichen.

In den bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung (1982) überwiegend bebauten Gebieten können nach § 17 Abs. 9 BauNVO in den Bauleitplänen die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO und somit auch die höchstzulässige GFZ überschritten werden, wenn städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und sonstige Belange nicht entgegenstehen. Ob dies der Fall ist, sollte auf Anregung durch die Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde geprüft werden.

**6.3 Zulässigkeit innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist die Zulässigkeit des Ausbaus von Dachräumen zu Wohnzwecken u. a. davon abhängig zu machen, ob sich dieses Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Beurteilung der Zulässigkeit sollte unter den in der Präambel genannten Gesichtspunkten erfolgen.

- 7 Der RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1978 (MBI. NW. S. 2030/SMBI. NW. 23212) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1981 S. 2204.

**285**

**Sofortuntersuchungen  
von Schadens- und Gefahrenfällen  
durch die Gewerbeaufsicht**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 11. 1981 – III A/III B 5 – 8020 (III Nr. 21/81)

In Nr. 7.3 Satz 3 meines RdErl. v. 3. 12. 1980 (SMBI. NW. 285) sind die Wörter „in meinem RdErl. v. 5. 9. 1980 (n. v.) – III B 5 – 8800.3 –“ zu ersetzen durch „im Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 6. 1981 (SMBI. NW. 7130)“.

– MBl. NW. 1981 S. 2206.

**45**

**Vollzug  
der Verordnung über Preisangaben  
durch die Ordnungsbehörden**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I/D 2 – 10-13 – 41/81 – u. d. Innenministers – I C 3/70.17.14 – v. 9. 11. 1981

1 Die Verordnung über Preisangaben (PR Nr. 3/73) – PAngV – vom 10. Mai 1973 (BGBI. I S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1981 (BGBI. I S. 333), dient der Preisklarheit und Preiswahrheit. Sie gewährleistet optimale Preisvergleichsmöglichkeiten und ist damit ein wichtiges Instrument des Verbraucherschutzes. Nur der informierte Verbraucher ist in der Lage, dem günstigsten Angebot den Vorzug zu geben und damit zugleich seinen Beitrag zur Dämpfung des Preisauftriebs zu leisten (s. I. 1. der Amtlichen Begründung zur PAngV, BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1973).

Der Vollzug der PAngV obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Sie sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

2 Die örtlichen Ordnungsbehörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß für den Vollzug der PAngV fachlich geeignete Dienstkräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen und bei der Bemessung der Höhe der Bußgelder (§ 6 PAngV i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Wirtschaftsstrafgesetz 1954) ist ein strenger Maßstab anzulegen.

3 Für die Fälle, in denen gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt worden ist, hat der Justizminister mit RdVfg. v. 12. 8. 1981 die Staatsanwaltschaften gebeten, in den Verfahren auf das besondere öffentliche Interesse an einer angemessenen Ahndung von Zuiderhandlungen gegen die PAngV hinzuweisen. Der Staatsanwalt soll in der Regel an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn

- die Verwaltungsbehörde dies angeregt hat oder
- mit einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 2 OWiG in Fällen gerechnet werden muß, in denen dies vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht vertretbar erscheint.

4 Die örtlichen Ordnungsbehörden werden gebeten, jeweils zum 31. Juli und 31. Januar dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg in Halbjahresberichten für die Zeit vom 1. 1. – 30. 6. und vom 1. 7. – 31. 12. über die durchgeführten Maßnahmen nach dem als Anlage beigefügten Muster zu berichten. Die Regierungspräsidenten stellen die Berichte für ihren Bezirk zusammen und legen die Zusammenstellung dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vor. Dieser wertet die Berichte aus und unterrichtet seinerseits den Bundesminister für Wirtschaft und die obersten Landesbehörden der übrigen Länder über das Ergebnis.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 4. 4. 1977 (SMBI. NW. 45) wird aufgehoben.

Anlage

## Anlage

**Statistik über Maßnahmen der Ordnungsbehörden beim Vollzug der Verordnung über Preisangaben  
vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1981 (BGBl. I S. 333)**  
für die Zeit vom ..... bis .....

Tz. Feststellungen und Maßnahmen	alle Geschäftszweige abs. v. H.	Schwerpunktaktionen					v. H. abs.	v. H. abs.	v. H. abs.	v. H. abs.
		a) abs.	b) abs. v. H.	c) abs.	d) abs. v. H.	e) abs.				
Anzahl der überprüften Betriebe (Fälle)										
<b>Anzahl der ergriffenen Maßnahmen</b>										
Verwarnungen und Bußgeldbescheide insgesamt	100									
Verwarnungen insgesamt										
davon ohne Verwarnungsgeld										
davon mit Verwarnungsgeld										
Bußgeldbescheide insgesamt										
davon unter 50,- DM										
davon 50,- DM bis unter 100,- DM										
davon 100,- DM bis unter 500,- DM										
davon ab 500,- DM										

7861

**Einführung der Buchführung  
in landwirtschaftlichen Betrieben**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 11. 1981 - II A 3 - 2114/02.2 - 3413

Mein RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.12 wird hinter dem Wort „erstmals“ das Wort „freiwillig“ eingefügt.
2. In Nummer 3.3 wird folgender Satz angefügt:  
Das gilt auch bei einer Förderung nach den Richtlinien für die Förderung der stufenweisen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Aufstiegshilfe), RdErl. v. 13. 7. 1976.
3. Diese Änderungen und Ergänzungen gelten ab 1. 1. 1981.

- MBl. NW. 1981 S. 2208.

4. In Nummer 1.22 wird „§ 39“ ersetzt durch „§ 37“.

5. In Nummer 1.311 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- Der vorhandene Laubwaldanteil von etwa 45% ist zu erhalten und, wo dies bestimmte Waldfunktionen erfordern und die Standorte es zulassen, zu vermehren. Dabei ist besonders auf die Erhaltung und Vermehrung bewährter bodenständiger Herkünfte hinzuwirken.

6. In Nummer 1.311 ist in Abs. 7 hinter dem Wort „Große Küstentanne“ das Wort „Pazifische Edeltanne“ einzufügen.

7. In Nummer 1.311 wird in Abs. 8 als letzter Satz eingefügt:

In diesen Zusammenhang kommt auch der Erhaltung seltener Nebenbaumarten wie Eibe, Elsbeere, Speierling, Sommerlinde, Berg-, Feld- und Platterulne u. a. auf ihren natürlichen Standorten besondere Bedeutung zu. Maßnahmen zur Verjüngung bzw. Nachzucht dieser Baumarten sind nach Möglichkeit zu fördern.

8. In Nummer 1.32 wird „§ 32“ ersetzt durch „§ 31“, „§ 33“ ersetzt durch „§ 32“ und „§ 39“ ersetzt durch „§ 37“.

9. In Nummer 3.11 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:  
Die forstliche Betriebsfläche umfaßt alle Flächen des Betriebes, die den Zwecken des forstlichen Betriebes dienen oder die keine eigenwirtschaftliche Bedeutung haben (§ 2 Bundeswaldgesetz, § 1 Landesforstgesetz).

10. In Nummer 3.12 erhält Satz 1 folgende Fassung  
Der Holzboden erfaßt alle für die Holzerzeugung oder die Erzeugung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig bestimmten Flächen einschließlich der Wege, Schneisen (hierzu gehören auch Leitungstrassen), Wasserflächen und Gräben bis zu 5 m Breite sowie sonstige unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.

11. In Nummer 3.13 erhält Abs. 2 folgende Fassung:  
Zum Nichtholzboden gehören:

- a) Gebäude- und Freiflächen einschließlich Gartenland,
- b) über 5 m breite Wege, Schneisen (hierzu gehören auch Leitungstrassen und Abteilungslinien), Gräben und Wasserläufe sowie Lagerplätze,
- c) Pflanzgärten über 1 ha Größe,
- d) Unland, Ödland,
- e) Wildwiesen, Wildäcker,
- f) Abbauland,
- g) Plätze (Park-, Stell- und Rastplätze), Sportflächen und Grünanlagen (Spiel- und Liegewiesen).

12. Nummer 3.14 erhält folgende Fassung:

Der Wirtschaftswald umfaßt alle bestockten und unbe- stockten Waldflächen, die eine nachhaltige Holznutzung ermöglichen oder zur Gewinnung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig bestimmt sind.

13. In Nummer 3.15 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Zum Sonderwirtschaftswald gehören in der Regel Waldflächen der Stufe 1 der Waldfunktionskartierung sowie Naturschutzgebiete, Parkwald, Wallhecken und mit Bäumen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.

14. In Nummer 4.41 werden in Zeile 2 die Worte „den Liegenschaftsbüchern“ ersetzt durch die Worte „dem Liegenschaftsbuch“.

15. In Nummer 4.5 wird der letzte Absatz gestrichen.

16. In Nummer 5.1 erhält die Gliederung zu Buchstabe a) folgende Fassung:

- a) Stellungnahme zum Betriebsablauf im abgelaufenen Planungszeitraum  
(Erhebliche Abweichungen von Planung und Vollzug sind zu begründen.)  
- betriebswirtschaftliche Entwicklung

7861

**Richtlinien  
für die Förderung von betrieblichen  
Investitionen in der Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 11. 1981 - II A 3 - 2114/02.1 - 3353 - und III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.241 wird im 1. Absatz folgender Satz angefügt:  
Bei Investitionen im Bereich der Sauenhaltung entspricht ein Sauenplatz 6,5 Mastschweineplätzen.
2. Nummer 1.243 wird wie folgt gefasst:  
Die Förderung von Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelwirtschaft ist - mit Ausnahme von Investitionen zur Energieeinsparung und Energiesicherung (Nr. 38) - ausgeschlossen.

Dieser RdErl. ist ab sofort anzuwenden.

- MBl. NW. 1981 S. 2208.

79030

**Vorschrift  
über die Bewirtschaftungsgrundsätze  
und mittelfristige Betriebsplanungen  
im Staats- und Gemeindewald  
(BePla 77)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 11. 1981 - IV A 2 30-10-00-00

Mein RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBI. NW. 79030) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Nach den Vorschriften des Bundeswaldgesetzes (§§ 1 und 11), des Landesforstgesetzes (§ 10) und des Landesentwicklungsprogrammes (§ 27 Abs. 2) ist der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften.
2. In Nummer 1.21 Satz 1 werden „§ 32“ ersetzt durch „§ 31“, das Wort „forstlichen“ ersetzt durch das Wort „wissenschaftlichen“ und die Worte „und dem Versuchswesen“ gestrichen.
3. In Nummer 1.212 Satz 2 werden die Worte „darf nur abgewichen werden, wenn“ ersetzt durch die Worte „darf nur so weit abgewichen werden als“ und das Wort „Wohlfahrtswirkungen“ ersetzt durch die Worte „Schutz- und Erholungsfunktionen“.

- End- und Vornutzungen nach Baumartengruppen; Hiebssatz
- Kultur- und Verjüngungsflächen
- Jungbestandspflege
- Ästungen
- nicht mehr erkennbare Metallsplitterschäden an Beständen
- wesentliche, den Betrieb beeinträchtigende biotische und abiotische Waldschäden
- Verbesserungen der räumlichen Ordnung und Verhütung von Waldbränden
- Bau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Saatgutbestände und Versuchsflächen
- Flächenveränderungen und Änderungen der Nutzungsart
- wesentliche Abmarkungsmängel

17. In Nummer 6.22 wird als letzter Absatz eingefügt:  
Die Gliederung nach Betriebszieltypen kann bei Betriebsgutachten entfallen.
18. In Nummer 7.21 wird in Zeile 1 der Vordruck „Genehmigung (Vordruck BePla 1)“ gestrichen und durch folgende Vordrucke ersetzt:  
Genehmigung – Staatswald (Vordruck BePla 1.1)  
zum Betriebsplan/Betriebsgutachten  
Vorlage – Gemeindewald (Vordruck BePla 1.2)
19. In Nummer 7.31 wird in Zeile 1 die Vordruckbezeichnung „BePla 1“ ersetzt durch die Vordruckbezeichnung „BePla 1.1 und BePla 1.2“.
20. In Nummer 8.12 wird „§ 9 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 2“ und „§ 80 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 61 Abs. 2“.
21. Nummer 8.13 erhält folgende Fassung:  
Nach § 33 Abs. 2 Landesforstgesetz sind der Forstbehörde der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten nach Erstellung oder Änderung unverzüglich vorzulegen.

Dabei hat die untere Forstbehörde in den Fällen, in denen der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten nicht von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen erstellt worden ist, zu prüfen, ob der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten den Grundsätzen der §§ 10 Abs. 1 und 31 in Verbindung mit § 32 entspricht. Stellt die untere Forstbehörde Verstöße gegen diese Grundsätze fest und lassen sich diese nicht ausräumen, benachrichtigt sie auf dem Dienstwege die zuständige Aufsichtsbehörde.

22. In Nummer 8.221 erhalten Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

An der Einleitungsverhandlung nehmen teil:

- der Waldbesitzer
- der Forsteinrichter
- die untere Forstbehörde
- ein Vertreter der Landesanstalt mit der Befähigung für den höheren Forstdienst als Vorsitzender.

Soweit es sich um Staatswald handelt, sind der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen und die höhere Forstbehörde über Ort und Termin der Einleitungsverhandlung zu unterrichten; bei Gemeindewald genügt die Unterrichtung der höheren Forstbehörde. Nimmt ein Vertreter des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten an einer Verhandlung teil, führt er den Vorsitz.

23. Nummer 8.31 erhält folgende Fassung:

	MELF	HF	FA	FBB
Betriebsplan		1	1	
Hauptergebnisse	1			
Grundlagen der Nutzungsplanung	1			
Reviertaschenbuch		1	1 *	
Forstbetriebskarte	1	1	1 *	
Forstgrundkarte			1	
Grenzkarte **				1
Übersichtskarte				
Naturschutz und Landschaftspflege	1	1		

\* Nur vom jeweiligen Forstbetriebsbezirk  
\*\* In Ausnahmefällen kann eine zweite Ausfertigung der Grenzkarte für das Forstamt hergestellt werden.

24. Nummer 8.32 erhält folgende Fassung:

Gemeindewald

Betriebspläne bzw. Betriebsgutachten sind wie folgt auszuliefern:

	HF	FA	WB
Betriebsplan/Betriebsgutachten		2	
Hauptergebnisse	1	1	
Grundlagen der Nutzungsplanung	1	1	
Altersklassenübersicht	1	1	
Summ. Einschlagsplanung	1	1	
Erläuterungsbericht		1	
Reviertaschenbuch			2
Forstbetriebskarte			3
Lichtpause der Forstbetriebskarte	1	1	
Übersichtskarte „Naturschutz und Landschaftspflege“	1	1	1

– MBl. NW. 1981 S. 2208.

## II.

### Personalveränderungen

#### Innenminister

#### Nachgeordnete Behörden

Es ist in den Ruhestand getreten:

**Landesamt für Besoldung und Versorgung NW**  
Oberregierungsrat J. Rau

Es sind ernannt worden:

**Regierungspräsident Düsseldorf**

Regierungsrat K. Wräse zum Oberregierungsrat

Regierungsoberamtsrat K. Mayr zum Regierungsrat

**Regierungspräsident Münster**

Regierungsoberamtsrat U. Austrup zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1981 S. 2209.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Aufstellung  
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
seit dem 1. 10. 1981 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 10. 1981**

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13. Nov. 1981 - LS - 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
51496	Lohntarifvertrag Nr. 19 für gewerbliche Arbeitnehmer in den Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Landesteil Nordrhein vom 31. 3. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5006/38
51497	Tarifvertrag über Ausbildungsvergütungen Nr. 8 für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 8. 1981	5006/39
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
51498	Lohntarifvertrag für Arbeiter im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden mit Protokollnotiz für das Werk Borth vom 6.7./25.8.1981 . . . . .	1. 9. 1981	4357/65
51499	Vereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden vom 25. 8. 1981 wie vor . . . . .	1. 9. 1981	4357/66
51500	Gehaltstarifvertrag für Angestellte im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 25. 8. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Bergbau und Energie) . . . . .	1. 9. 1981	4358/99
51501	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 9. 1981	4358/100
51502	Vereinbarung über die Vergütungen für kaufmännisch und technisch Auszubildende wie vor . . . . .	1. 9. 1981	4358/101
<b>Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)</b>			
51503	Tarifvertrag über Gehälter und Vergütungen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Flachglas Aktiengesellschaft in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen in den Verkaufsbüros sowie in den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weiden, Weiherhammer, Wesel und Witten vom 23. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1981	4246/36
51504	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Arbeiter, Techniker und Meister des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 8. 1969/29. 2. 1980 . . . . .	1. 1. 1981	4650/18
51505	Tarifvertrag zur Lohngruppeneinteilung für Arbeiter der Werke Gladbeck, Weiden und Weiherhammer der Flachglas AG vom 23. 7. 1981 . . . . .	1. 9. 1981	4953/39
51506	Zusatzvereinbarung zum Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Flachglas Aktiengesellschaft in den Verwaltungen Fürth und Gelsenkirchen, in den Verkaufsbüros sowie in den Werken Gelsenkirchen, Gladbeck, Weisen, Weiherhammer, Wernberg, Wesel und Witten vom 23. 7. 1981 . . . . .	1. 9. 1981	4953/40
51507	Tarifvertrag für Auszubildende der Betriebe der Firma Flachglas Aktiengesellschaft im Bundesgebiet über die Möglichkeit des Verzichts auf Teile der Ausbildungsvergütung vom 23. 7. 1981 . . . . .	1. 9. 1981	4953/41
51508	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Borken-Glas GmbH & Co., Borken, vom 9. 9. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5273/34
51509	Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für Auszubildende des Steinmetz- und SteinbauerSteinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 24. 1. 1977/12. 9. 1980 . . . . .	1. 7. 1981	5275/18
51510	Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung und die Berufsbildung für Arbeiter, Techniker, Meister bzw. Auszubildende des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 20. 5. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5275/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51511	Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung für Dienstpflichtige wie vor . . . . .	1. 7. 1981	5275/20
51512	Rationalisierungsschutzabkommen für Arbeiter und Angestellte der feinkeramischen Industrie im Bundesgebiet vom 23. 7. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 10. 1981	5370/26
51513	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in den Betrieben der Hohlglaserzeugungsindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - Landesgruppe Nordwest - vom 27. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 8. 1981	5382/16
51514	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende in Betrieben im Bundesgebiet, die Ampullen-, und lampengeblasene Verpackungsgläser usw. herstellen, vom 30. 7. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 9. 1981	5382/17

**Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)**

51515	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden im Sanitär-Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Metall) . . . . .	1. 3. 1981	4866/13
51516	Nachtragsvereinbarung IV vom 1. 2. 1981 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Eista - Eisen- und Stahlverarbeitung GmbH & Co, Südlohn vom 30. 6. 1976/23. 4. 1980 . . . . .	1. 2. 1981	5200/210
51517	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Sanitär-, Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. 3. 1981 . . . . .	1. 10. 1981	5410/38
51518	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Jung-Werke GmbH, Wehbach/Sieg über die Geltung des Lohnabkommens, Gehaltsabkommens und des Abkommens über Ausbildungsvergütungen sowie der überigen Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1981 . . . . .	1. 2. 1981	5430/23

**Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)**

51519	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma ALPIA-Werke, Dkfm. Helmuth Lehner, Jülich, - Geltung des Tarifvertrages über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die chemische Industrie - vom 30. 6. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5060/293
51520	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Arbeiter und Angestellte der ESSO Chemie GmbH, Köln, vom 12. 10. 1981 . . . . .	1. 11. 1981	5264/10
51521	Urlaubsabkommen wie vor . . . . .	1. 1. 1982	5264/11

**Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)**

51522	Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Papier erzeugenden Industrie in Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 14. 10. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) . . . . .	1. 9. 1981	5295/79
51523	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende vom 19. 10. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 9. 1981	5295/80

**Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)**

51524	Tarifvertrag Nr. 98 vom 20. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte der Bundesdruckerei in Berlin und Neu Isenburg vom 24. 7. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	3860/51
51525	Vereinbarung (Protokollnotiz) für die Möglichkeit des Verzichts auf Spitzenzahlungen ihrer Vergütung für Auszubildende der Druckindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. 7. 1981 (abgeschlossen mit der I. G. Druck und Papier) . . . . .	1. 4. 1981	5425/3
51526	Vereinbarung wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 4. 1981	5425/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
51527	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer der Firma Tangerding Formtex GmbH, Wesel, vom 4. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5468
51528	Lohntarifvertrag für Arbeiter wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5468/1
51529	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister wie vor . . . . .	1. 4. 1981	5468/2
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
51530	Tarifvertrag vom 15. 9. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung eines Teils eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 5. 1981 . . . . .	1. 10. 1981	4910/140
<b>Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)</b>			
51531	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Friseurhandwerks in Nordrhein-Westfalen vom 6. 8. 1981 . . . . .	1. 8. 1981	5362/5
51532	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende wie vor . . . . .	1. 8. 1981	5362/6
<b>Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)</b>			
51533	Vereinbarung über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Urlaubsdauer und Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden im Groß- und Außenhandel und im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1981 . . . . .	1. 1./1. 3. 1981	4757/48
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
51534	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende des Tankstellen- und Garagengewerbes zur Ergänzung des Lohntarifvertrages für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5325/30
51535	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV vom 30. 9. 1981 zum Gehaltstarifvertrag und zum Lohntarifvertrag für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5325/31
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
51536	Tarifvertrag über die Gewährung von Fahrtkosten an Bedienstete und Auszubildende der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bonn vom 12. 7. 1971 . . .	1. 7. 1971	3906/263
51537	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA) . . . . .	1. 6. 1981	5000/35
51538	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin mit Anhang in der Neufassung vom 18. 5. 1981 . . . . .	1. 7. 1981	5038/8
51539	Manteltarifvertrag für alle Beschäftigten der Zentrale und der Geschäftsstellen der Deutschen Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 26. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1978	5286/8
51540	Gehalts- und Lohntarifvertrag wie vor . . . . .	1. 7. 1981	5286/9
51541	Gehaltstarifvertrag für festangestellte Redakteure und Korrespondenten der VWD - Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 8. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5438/6
51542	Vereinbarung über die Vergütung für Redaktions-Volontäre wie vor . . .	1. 4. 1981	5438/7
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
51543	Neunundzwanziger Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Angestelltentarifvertrages für die Deutsche Bundesbank (BBkAT) vom 11. 7. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1. 1981	3820/175
51544	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 1. 1981	3820/176

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar- Reg.-Nr.
51545	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände . . . . .	1. 1. 1981	3820/177
51546	Vergütungstarifvertrag Nr. 18 für Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) . . . . .	1. 3. 1981	3932/210
51547	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 über das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über Urlaubsgeld für Arbeiter, Angestellte und Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 16. 3. 1977 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) . . . . .	1. 3. 1981	3932/211
51548	Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 24. 4. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) . . . . .	1. 3. 1981	3954/30
51549	Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 vom 4. 9. 1981 zum Tarifvertrag für nicht vollbeschäftigte Raumpflegerinnen in den Dienststellen der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 15. 1. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 10. 1981	4012/238
51550	Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 9. 1981 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Versetzungszulage an alle Mitarbeiter der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet vom 3. 4. 1974 (abgeschlossen mit dem DHV) . . . . .	1. 10. 1981	4012/239
51551	Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 1. 7. 1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank (MTBBk II) vom 6. 7. 1964 (abgeschlossen mit der ÖTV) . . . . .	1. 1./1. 7. 1981 1. 1. 1982 1. 1. 1983	4251/114
51552	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände . . . . .	1. 1./1. 7. 1981 1. 1. 1982 1. 1. 1983	4251/115
51553	Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) . . . . .	1. 3. 1981	4364/110
51554	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung) . . . . .	1. 3. 1981	5219/48

**Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)**

51555	1. Ergänzungstarifvertrag vom 31. 7. 1981 zum Tarifvertrag über die Übergangsvorsorgung für Cockpit-Personal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft und der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 1. 7. 1972 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 1. 1981	4582/24
51556	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV . . . . .	1. 1. 1981	4582/25
51557	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 29. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 5. 1981	5085/21
51558	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 5. 1981	5085/22
51559	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV . . . . .	1. 5. 1981	5085/23
51560	Änderungstarifvertrag vom 4. 5. 1981 zum Gehaltstarifvertrag für alle Mitarbeiter der IBERIA Spaniens internationale Luftlinie im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 5. 1980 . . . . .	1. 5. 1981	5129/4
51561	Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für alle Beschäftigten der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 5. 6. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5187/14
51562	Tarifvertrag über die Personalvertretung für Bordpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 4. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5204/10
51563	Gehaltstarifvertrag für Bordpersonal vom 22. 5. 1981 wie vor . . . . .	1. 7. 1981	5204/11
51564	Gehaltstarifvertrag für Bordpersonal vom 1. 6. 1981 wie vor . . . . .	1. 7. 1981	5204/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51565	Vergütungstarifvertrag Nr. 6 für alle Beschäftigten der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 13. 5. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5213/7
51566	Vergütungstarifvertrag für Bordpersonal der DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 2. 6. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	5283/6
51567	Vergütungstarifvertrag für Bordpersonal vom 2. 9. 1981 wie vor . . . . .	1. 1. 1981	5283/7
51568	Tarifvereinbarung Nr. 1028 vom 16. 9. 1981 zu den Teilen II und III der Anlage 2 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Bereich der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVGT), Münster, vom 14. 6. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 4./1. 6. 1981	5323/57
51569	Tarifvereinbarung Nr. 1029 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 4./1. 6. 1981	5323/58
51570	Tarifvereinbarung Nr. 1030 vom 24. 9. 1981 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner . . . . .	1. 4./1. 6. 1981	5323/59
51571	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Speditions-, Lagerei- und Transportgewerbes in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 25. 5. 1981 . . . . .	1. 5. 1981	5450/2

**Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)**

51572	Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 18. 2. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Länder im Bundesgebiet vom 28. 9. 1970 (abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst) . . . . .	1. 1. 1981	3750/1239 c
51573	Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 11. 6. 1981 wie vor . . . . .	11. 6. 1980	3750/1239 d
51574	Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 10. 7. 1981 wie vor . . . . .	1. 9. 1980	3750/1239 e
51575	Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 19. 2. 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Länder im Bundesgebiet vom 28. 9. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 1. 1981	3750/1239 f
51576	Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 12. 6. 1981 . . . . .	11. 6. 1980	3750/1239 g
51577	Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 11. 7. 1981 wie vor . . . . .	1. 9. 1980	3750/1239 h
51578	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1981 zum Monatslohntarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	3950/544
51579	Tarifvertrag vom 2. 7. 1981 zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet zu § 20 Abs. 1 BMT-G (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) vom 23. 5. 1975 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 7. 1981	3950/545
51580	28. Ergänzungstarifvertrag vom 2. 7. 1981 zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet (BMT-G II) vom 31. 1. 1962/19. 4. 1980 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 1./1. 7. 1981 1. 1. 1982 1. 1. 1983	3950/546
51581	Monatslohntarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 20. 5. 1981 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 3. 1981	3950/547
51582	15. Änderungsvertrag vom 22. 5. 1981 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter vom 24. 3. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 1./1. 5. 1981	4001/445
51583	Vertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 1./1. 5. 1981	4001/446
51584	Vertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer . . . . .	1. 1./1. 5. 1981	4001/447

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51585	Vertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter . . . . .	1. 1./1. 5. 1981	4001/448
51586	Lohntarifvertrag Nr. 19 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	4001/449
51587	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 3. 1981	4001/450
51588	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer . . . . .	1. 3. 1981	4001/451
51589	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter . . . . .	1. 3. 1981	4001/452
51590	Tarifvertrag über die Zahlung eines Festbetrages an Hausarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	März und April 1981	4001/453
51591	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	März und April 1981	4001/454
51592	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer . . . . .	März und April 1981	4001/455
51593	Tarifvertrag vom 10. 9. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages für Angestellte in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet – Übernahme des BAT) vom 17. 10. 1962 . . . . .	1. 1. 1981 1. 1. 1982 1. 1. 1983	4142/58
51594	Änderungstarifvertrag Nr. 32 vom 2. 7. 1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 28. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 1./1. 7. 1981 1. 1. 1982/ 1. 1. 1983	4225/480
51595	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 2. 7. 1981 zum Tarifvertrag über die Verlängerung der Arbeitszeit für im Arbeitsverhältnis stehendes Wachpersonal im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung vom 29. 11. 1967 (abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund) . . . . .	1. 1. 1981	4225/481
51596	Tarifvertrag über eine Erhöhung der Mindestvergütung für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 7. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) . . . . .	1. 7. 1981	4229/69
51597	Änderungstarifvertrag vom 14. 9. 1981 zum Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 1. 12. 1976/1. 1. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) . . . . .	1. 10. 1981	4229/70
51598	Änderungstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4229/71
51599	Durchführungstarifvertrag Nr. 4 – Tarifvertrag über Urheberrechte – vom 14. 9. 1981 zum Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 1. 12. 1976/1. 1. 1979 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) . . . . .	1. 10. 1981	4229/72
51600	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4229/73
51601	Tarifvertrag vom 8. 9. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über eine besondere jährliche Zahlung an alle Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 14. 5. 1979 (abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung) . . . . .	1. 3. 1981	4229/74
51602	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion, der DAG und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband . . . . .	1. 3. 1981	4229/75
51603	Tarifvertrag über die Mindestvergütungen für arbeitnehmerähnliche Personen und auf Produktionsdauer Beschäftigte des Westdeutschen Rundfunks Köln, vom 14. 9. 1981 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) . . . . .	1. 10. 1981	4229/76
51604	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 10. 1981	4229/77
51605	Änderungstarifvertrag vom 7. 7. 1981 zum Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen an alle Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 30. 6. 1978/14. 5. 1980 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion, der Deutschen Orchestervereinigung und dem Rheinisch-Westfälischen Journalistenverband)	1. 7. 1981	4229/78

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51606	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 5. 1981 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 für Arbeiter der Länder vom 19. 5. 1981 .	1. 3. 1981	4230/385
51607	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor .	1. 3. 1981	4230/386
51608	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 5. 1981 zum 18. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personalkraftfahrer der Länder im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 .	1. 3. 1981	4230/387
51609	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 20. 5. 1981 zum Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet gemäß § 29 MTL II vom 19. 5. 1981 .	1. 5. 1981	4230/388
51610	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft .	1. 5. 1981	4230/389
51611	Änderungstarifvertrag Nr. 36 vom 2. 7. 1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Bundesgebiet (MTL II vom 27. 2. 1964) .	1. 1./1. 7. 1981 1. 1. 1982/ 1. 1. 1983	4230/390
51612	Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen der european Television Service GmbH im Bundesgebiet vom 26. 1. 1981 .	1. 1. 1981	4240/97
51613	Tarifvertrag für Trans Tel GmbH wie vor .	1. 1. 1981	4240/98
51614	Tarifvertrag vom 1. 6. 1980 zur Änderung des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche Personen der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 1. 1. 1978 .	1. 6. 1980	4240/99
51615	Tarifvereinbarung über die Erhöhung der Grundgehälter für alle Arbeitnehmer der Deutschen Welle, Anstalt des öffentlichen Rechts, Köln, vom 16. 6. 1981 und zur Änderung der Tarifvereinbarung über Familienzuschläge vom 27. 11. 1978 .	1. 6. 1981	4240/100
51616	Versorgungstarifvertrag für alle Mitarbeiter der Deutschen Welle, Anstalt des Öffentlichen Rechts, Köln, vom 30. 6. 1981 .	1. 7. 1981	4240/101
51617	Vergütungstarifvertrag Nr. 19 für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) .	1. 3. 1981	4268/470
51618	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	1. 3. 1981	4268/471
51619	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund .	1. 3. 1981	4268/472
51620	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer .	1. 3. 1981	4268/473
51621	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund .	1. 3. 1981	4268/474
51622	Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Westfälischen Jugendheim Dorsten vom 12. 11. 1976 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) .	1. 1. 1980	4268/475
51623	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	1. 1. 1980	4268/476
51624	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund .	1. 1. 1980	4268/477
51625	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer .	1. 1. 1980	4268/478
51626	Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 über das Wiederinkrafttreten des Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter, Auszubildende und Lernschwestern in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 4. 1977 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) .	1. 3. 1981	4268/479
51627	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG .	1. 3. 1981	4268/480
51628	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund .	1. 3. 1981	4268/481
51629	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer .	1. 3. 1981	4268/482

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51630	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund . . . . .	1. 3. 1981	4268/483
51631	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßewärter . . . . .	1. 3. 1981	4268/484
51632	14. Änderungstarifvertrag vom 29. 5. 1981 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe im Bundesgebiet vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 4. 1981	4729/42
51633	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst . . . . .	1. 4. 1981	4729/43
51634	14. Änderungstarifvertrag vom 29. 5. 1981 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse für nichtvollbeschäftigte Fleischbeschauertierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. 4. 1969 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 4. 1981	4729/44
51635	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst . . . . .	1. 4. 1981	4729/45
51636	Tarifvertrag über Instrumenten-, Rohr-, Blatt- und Saitengeld für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 9. 1981 .	1. 10. 1981	4950/51
51637	Tarifvertrag über eine Entschädigung für Frack- und Abendkleid (§ 13 Abs. 2 TVK) wie vor . . . . .	1. 10. 1981	4950/52
51638	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 14. 9. 1981 zu § 58 des Tarifvertrages für Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und in West-Berlin (TVK) vom 1. 7. 1971 . . . . .	Spielzeit 1981/82	4950/49
51639	Tarifvertrag vom 14. 9. 1981 zur Änderung des Tarifvertrages für Musiker des Orchesters des Landestheaters Detmold vom 30. 11. 1978 . . . . .	Spielzeit 1981/82	4950/50
51640	Tarifvertrag über eine Einmalzahlung sowie die Erhöhung der Vergütungen für alle Mitarbeiter des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und in West-Berlin sowie in den Auslandsstudios vom 16. 7. 1981 . . . . .	1. 4. 1981	4987/32
51641	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 7. 1981 zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 für Auszubildende kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet vom 19. 5. 1981 . . . . .	1. 3. 1981	5217/101
51642	Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 vom 1. 7. 1981 für Auszubildende des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	5232/54
51643	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1981	5232/55
51644	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 3. 1981	5232/56
51645	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer . . . . .	1. 3. 1981	5232/57
51646	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßewärter . . . . .	1. 3. 1981	5232/58
51647	Ergänzungstarifvertrag vom 10. 9. 1981 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Behandlungsstätten der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet (MT-BV) vom 2. 12. 1975 . . . . .	1. 1./1. 7. 1981 1. 1. 1982 1. 1. 1983	5253/16
51648	Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen für Krankenpflegeschüler und Hebammenschülerinnen in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 1. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) . . . . .	1. 3. 1981	5321/44
51649	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG . . . . .	1. 3. 1981	5321/45
51650	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund . . . . .	1. 3. 1981	5321/46
51651	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund Deutscher Kommunalbeamten und Arbeitnehmer . . . . .	1. 3. 1981	5321/47
51652	Tarifvertrag zur Regelung der Vergütungen für Praktikanten des Internationalen Bundes für Sozialarbeit – Jugendsozialwerk e. V. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 5. 1981 (abgeschlossen mit der DAG) . . . . .	1. 3. 1981	5440/19

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.- Reg.-Nr.
51653	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden des Westdeutschen Rundfunks, Köln, mit allgemeiner Vergütungstabelle vom 7. 7. 1981 (abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Filmunion) . . . . .	1. 6. 1981	5406/10
51654	Vergütungstarifvertrag mit Vergütungstabelle für Chor und Orchester wie vor, abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung . . . . .	1. 6. 1981	5406/11
51655	Zusatztarifvertrag vom 20. 5. 1981 zu § 2 Abs. 1 der Orchester- und Chordienstordnung und § 34 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeitnehmer des Westdeutschen Rundfunks, Köln, vom 8. 8. 1979 (abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung) . . . . .	1. 1. 1980	5406/12

**Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)**

51656	Manteltarifvertrag für Angestellte in Unternehmen für Zeitarbeit im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 29. 3. 1979 in der Fassung vom 26. 3. 1981 . . . . .	1. 1. 1981	4842/17
51657	Vergütungstarifvertrag vom 9. 7. 1981 wie vor . . . . .	1. 4. 1981	4842/18

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt.  
II, XII, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XXII, XXIX, XXXI.

– MBl. NW. 1981 S. 2210.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 59 v. 27. 11. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	15. 10. 1981	Änderung der Betriebssatzungen der Rhein. Landes-Kliniken Bedburg-Hau, Düren, Köln, Mönchengladbach . . . . .	628
7831	13. 11. 1981	Beitragssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Beitragsjahr 1982 . . . . .	628
7831	15. 10. 1981	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1982 . . . . .	629
91	5. 11. 1981	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Plangebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesautobahn 52 zwischen der Frillendorfer Straße (L 191) in Frillendorf und der A 42 in Altenessen im Bereich der Stadt Essen und über die teilweise Neufestlegung des vorgenannten Planungsgebietes . . . . .	629
	15. 10. 1981	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1982 (Ausgleichsabgabesatzung 1982) . . . . .	630

– MBl. NW. 1981 S. 2218.

**Nr. 60 v. 30. 11. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2010	13. 11. 1981	Verordnung über Zuständigkeiten im Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen mit dem Ausland . . . . .	634
315	11. 11. 1981	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAÖ) . . . . .	632
600	11. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm . . . . .	634

– MBl. NW. 1981 S. 2219.

**Nr. 61 v. 30. 11. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
202	30. 10. 1981	Sechsundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	636
2125	3. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Weingesetz, der Weinverordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung . . . . .	636
223	3. 11. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung – VergabeVO – . . . . .	640
28	3. 11. 1981	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes . . . . .	636
	4. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfassten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1981/82 . . . . .	640
	5. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1981/82 . . . . .	640
	6. 11. 1981	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1981/82 . . . . .	641

– MBl. NW. 1981 S. 2219.

**Nr. 62 v. 7. 12. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203013	26. 10. 1981	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmaVd) . . . . .	644

– MBl. NW. 1981 S. 2219.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Führung der Personalakten . . . . .	241	
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen . . . . .	241	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	242	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	242	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	244	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	244	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. WEG § 21 I und III, § 16 II. – Die Streupflicht hinsichtlich des gemeinschaftlichen Grundstücks (Hauszugänge, Garagenzufahrt u. dergl.) sowie des angrenzenden öffentlichen Gehweges fällt in den Bereich der gemeinschaftlichen Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 21 I WEG). – Wohnungseigentümer		
		245
2. BGB §§ 2262, 2273 I. – Enthält ein gemeinschaftliches Testament außer der Anordnung „Wir setzen uns gegenseitig zu Erben ein“ nur noch die Bestimmung „Nach dem Tode des Letztlebenden sollen . . . Erben . . . sein“, so ist das Testament nach dem Tode des Erstverstorbenen vollständig zu eröffnen und in diesem Umfang den zuletzt Bedachten gemäß § 2262 BGB auch dann bekanntzugeben, wenn diese nicht als gesetzliche Erben des Erstverstorbenen berufen sind.		
		249
OLG Hamm vom 10. September 1981 – 15 W 150/81 . . . . .		
<b>Strafrecht</b>		
StREG §§ 1, 2, 8; StPO §§ 453 c, 482 a. – Für den Vollzug eines nachträglich aufgehobenen Sicherungshaftbefehls nach § 453 c StPO kann eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen nicht beansprucht werden. OLG Düsseldorf vom 5. Juni 1981 – 3 Ws 261/81 . . . . .		250
		250
		– MBl. NW. 1981 S. 2220.

Nr. 22 v. 15. 11. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .	253	
Verzeichnis der Sachverständigen für Blutgruppengutachten . . . . .	253	
Einrichtung von Kammern für Handelssachen . . . . .	254	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	254	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	254	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	256	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
1. BGB § 1741 I, III Satz 2. – Zur Abwägung der im Hinblick auf das Kindeswohl für und gegen eine Adoption des nichtehelichen Kindes durch seine ledige Mutter sprechenden Gründe. – Das Bestreben der Mutter, durch die Adoption ein Umgangsrecht des Vaters (§ 1711 II BGB) ein für allemal auszuschalten, ist kein beachtlicher Adoptionsgrund.		
OLG Hamm vom 14. September 1981 – 15 W 252/80 . . . . .		256
2. HGB § 161 II, §§ 107, 108. – In einer Kommanditgesellschaft kann dieselbe Gesellschafter nicht zugleich Kommanditist und Komplementär sein, auch nicht durch späteren Eintritt als weiterer Komplementär.		
OLG Hamm vom 22. September 1981 – 15 W 219/81 . . . . .		259
<b>Öffentliches Recht</b>		
DO NW § 12 II. – Chronischer Alkoholismus ist in aller Regel selbst verschuldet. Nicht nur die bedingt vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Herbeiführung der Dienstunfähigkeit infolge Alkoholmissbrauchs kann die Aberkennung des Ruhegehalts rechtfertigen. (entgegen Urt. des BVerwG v. 9. 1. 1980 – 1 D 40/79 – in DOV 80, 380 = DVBl. 80, 456 = auszugsweise ZBR 80, 319).		
OVG Münster vom 28. August 1981 – V-10/80, 0-58/79 Münster . . . . .		259
		– MBl. NW. 1981 S. 2220.

**Nr. 23 v. 1. 12. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		
Verbindung von vollstreckbaren Entscheidungen und sonstigen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titeln, die aus mehreren Blättern bestehen . . . . .	265	
<b>Vollzugsgeschäftsordnung</b> . . . . .	265	
Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften (GStO) . . . . .	266	
Richtlinien für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	266	
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	267	
<b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .	267	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	270	
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	272	
<b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .	272	
<b>Rechtsprechung</b>		
<b>Zivilrecht</b>		
BGB § 242. – Die Vollstreckung eines Räumungsurteils, das der Vermieter aufgrund der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzuges erwirkt hat, kann unzulässig sein, wenn der Vermieter mehrere Jahre aus dem Urteil nicht vollstreckt, sondern von dem Mieter, der auch nach Rechtskraft des Räumungsurteils weiterhin mit erheblichen Mietzinsbeträgen in Rückstand geraten ist, die Zahlung von Nutzungsschädigung verlangt und Zahlungen entgegengenommen hat, wobei mehrfach die Vollstreckung des Räumungsurteils für den Fall der Nichtzahlung des rückständigen Mietzinses angedroht worden ist. – Ob dies jedoch der Fall ist, richtet sich nach den jeweils umfassend zu würdigenden Umständen des Einzelfalles.		273
		OLG Hamm vom 1. Oktober 1981 – 4 ReMiet 6/81 . . . . .

– MBl. NW. 1981 S. 2221.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
sowie für die Verwaltungsgerichte  
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,  
Gelsenkirchen, Köln und Münster**

- Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
- 2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
  - 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
  - je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg, Gelsenkirchen, Köln,
  - je 2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1981 S. 2221.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X